

SATZUNG

Präambel

Die politische Arbeit der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland ist geprägt von dem klaren Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Saarland.

Die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland treten dafür ein, dass in den Gemeinden die Keimzellen politischen Handelns und bürgerschaftlichen Engagements liegen. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Parteien wirken nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an der politischen Willensbildung des Volkes nur mit; sie haben über Staat und Gesellschaft nicht im Wege einer Parteienherrschaft zu bestimmen.

Die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven parteiungebundenen und ideologiefreien Mitarbeit in Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene einer Organisation bedarf, die sich zum Wohl des Gemeinwesens und der Kommunen und im besten Sinne einer lebendigen Demokratie an den Wahlen zum Landtag im Saarland beteiligt und in diesem Parlament vertreten ist. Als Gliederung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER unterstützen die Mitglieder der FREIE WÄHLER Saarland diese auch bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein wichtiges Mittel ihrer Politik, die in enger Zusammenarbeit mit den parteiunabhängigen und ideologiefreien Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden an der kommunalen Basis entwickelt werden muss.

Ein wesentliches Ziel der FREIEN WÄHLER ist es, den Gemeinden als Glied unseres demokratischen Staates den Freiraum zu schaffen bzw. zu erhalten, den sie benötigen, um das Wohl ihrer Bürgerschaft zu fördern - so wie es in der Gemeindeordnung (KSVG, Teil A) festgeschrieben ist. Die Kommunen dürfen nicht ihrer finanziellen Handlungsfreiheit beraubt werden. Das Konnexitätsprinzip hat im Saarland Verfassungsrang (Art. 120 SVerf) und muss konsequent beachtet werden. Es gilt die Bürgerliche Vernunft.

Frauen und Männer sind gleichberechtigte Partner in den Organen der FREIEN WÄHLER und sollten auch annähernd gleichmäßig vertreten sein. Die FREIEN WÄHLER sind auch bestrebt, aus allen Schichten, Alters- und Berufsgruppen der Bevölkerung Mitglieder zu gewinnen und für eine ideologiefreie, sachorientierte Mitarbeit in politischen Gremien zu motivieren – zur Sicherung der Freiheit und Würde des Menschen, zur Achtung seiner Umwelt und der Natur, zur Ordnung des Gemeinschaftslebens in einem freiheitlichen Sozial- und Rechtsstaat, zur Wahrung einer eigenverantwortlichen lebendigen Vielfalt im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenleben. Die Freiwilligkeit politischen Engagements ist jedoch oberste Maxime.

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3	Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Mitgliedsbeitrag und Ruhen der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Gliederung.....	4
§ 6	Organe.....	6
§ 7	Die Landesmitgliederversammlung	6
§ 8	Der Landesvorstand	8
§ 9	Der Landesrat.....	11
§ 10	Landesgeschäftsführer(in).....	11
§ 11	Landesfinanzrat/Landesfinanzen	12
§ 12	Landesarbeitsgemeinschaften	12
§ 13	Landesschiedsgericht.....	12
§ 14	Ordnungsmaßnahmen	13
§ 15	Berichtspflicht	14
§ 16	Schlussbestimmungen	14
§ 17	Inkrafttreten der Satzung.....	14

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen "FREIE WÄHLER Saarland". Die Kurzbezeichnung lautet „FREIE WÄHLER“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Saarland.
- (3) Der Sitz der Landesvereinigung ist der Ort seiner Geschäftsstelle. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Landesvorstand beschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland kann jede natürliche Person werden, die
 - sich zu dieser Satzung, insbesondere den in der Präambel festgeschriebenen Grundsätzen bekennt, und die Grundzüge der Leitlinien und des politischen Programms der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER anerkennt,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und/oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union hat,
 - nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
 - keiner anderen im Wettbewerb mit der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
 - niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat oder noch angehört.

Durch die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung wird die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung begründet und umgekehrt.

- (2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft bei einer Gliederung ihrer Wahl im Zuständigkeitsbereich dieses Gebietsverbands beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der gemeinsame Aufnahmeausschuss von Bundes- und Landesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landesverbandes auf dem von der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER herausgegebenen Aufnahmeformular beantragt. Dieser holt eine Stellungnahme des zuständigen Ortsverbandes bzw. der örtlich schon tätigen Mitglieder ein und leitet den Aufnahmeantrag mit der Stellungnahme, ob die Aufnahme befürwortet bzw. aus welchen Gründen er eine Mitgliedschaft ablehnt an die Bundesvereinigung weiter.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme soll zeitnah geschehen. Über die Aufnahme entscheiden Landesvorstand und Bundesvorstand gemeinsam. Dem Neumitglied sind alle gültigen Satzungen, Ordnungen und Leitlinien in Druckversion zugänglich zu machen. Elektronische Versionen sind ausreichend und sollen aus Kostengründen genutzt werden. Die Aufnahmeentscheidung kann auf einen gemeinsamen Aufnahmeausschuss delegiert werden. Für diesen Fall ist nach einer von der Bundesversammlung festzusetzenden Aufnahmeordnung zu verfahren.
- (5) Eine Ablehnung der Aufnahme ist der beantragenden Person schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Abgelehnte binnen eines Monats nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Widerspruch bei der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung einlegen. Der

Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Der Vorstand des für die abgelehnte Person zuständigen untersten Gebietsverbandes ist in diesem Fall anzuhören. Er ist verpflichtet, eine schriftliche Stellungnahme bei der Bundesgeschäftsstelle abzugeben, die innerhalb von sechs Wochen erfolgen soll. Die Sache ist dann dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Wenn der dem Widerspruch nicht abhilft, gilt die Ablehnung als endgültig.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand des für die austretende Person zuständigen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene zu erklären. Dieser hat die Kündigung unverzüglich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes weiterzuleiten. Die Kündigung kann auch direkt an die Landes- oder Bundesgeschäftsstelle geschickt werden.

Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden oder zum jeweiligen Jahresende. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in beiden Fällen geschuldet. Mit dem Zeitpunkt des Austritts enden auch alle Ämter und Funktionen. Die ausgetretene Person ist nicht mehr berechtigt, im Namen und Auftrag der FREIEN WÄHLER zu agieren.

- (3) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Mitgliederversammlung des für die auszuschließende Person zuständigen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene nach ordentlicher Einladung und Gelegenheit zur Anhörung des betroffenen Mitglieds mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden; dabei zählen Stimmenthaltungen für die Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet das Landesschiedsgericht über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht möglich.

In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene ein Ausschlussverfahren einleiten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag zur Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER erhoben. Höhe und Fälligkeit bestimmen sich nach den Vorgaben der Bundesvereinigung. Aktives Mitglied der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und seiner Gliederungen kann nur sein, wer seinen Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin geleistet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ruht, solange das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Während der Ruhezeit kann das Mitglied sein Mitgliederstimmrecht in keinem Gremium oder Organ der FREIEN WÄHLER ausüben.
- (3) Die Ruhendstellung kann auch aus anderen Gründen vom Mitglied selbst beantragt werden. Sie ist vom gemeinsamen Ausschuss des Bundes- und Landesvorstands zu prüfen und nur bei triftigen Gründen abzulehnen.

§ 5 Gliederung

- (1) Die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland sind gleichzeitig Mitglieder der für ihren Wohnsitz zuständigen Untergliederungen der Landesvereinigung, sofern solche gegründet sind. Näheres zu solchen Gründungen regelt die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und diese Satzung.
- (2) Den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland sind gemäß der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER eine größtmögliche Autonomie in ihrer Organisation einzuräumen zur Entwicklung einer dezentralen Organisationsstruktur und Basisdemokratie.

Die Organe der Gliederungen werden durch die Satzungen der jeweils nächst höheren Gliederung festgelegt. Entscheidendes Organ der jeweils nächst höheren Gliederung ist die jeweilige Mitgliederversammlung.

- (3) Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung durch die nächst höhere zuständige Gebietsvereinigung. Untergliederungen unterliegen immer den Finanzordnungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland.
- (4) Untergliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland können auf der Basis der im Landeswahlgesetz Saarland amtlich festgelegten Wahlkreise gebildet werden. Aktuell (LWG vom 9. August 2016) ist das Saarland in drei Wahlkreise eingeteilt. Dementsprechend können die Bezirksvereinigungen mit den Namen
- FREIE WÄHLER Saarland Bezirk Saarbrücken
 - FREIE WÄHLER Saarland Bezirk Saarlouis
 - FREIE WÄHLER Saarland Bezirk Neunkirchen

gebildet werden.

- (4.1) Die einzelnen Bezirksvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland in den jeweiligen Wahlkreisen. Ihre Organe sind
- die Bezirksversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern im Wahlkreis und
 - der Bezirksvorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vor- sitzenden, einer Schriftführerin /einem Schriftführer und einer Schatzmeisterin / einem Schatz- meister. Der Bezirksvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4.2) Die Bezirksvereinigungen wirken nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der Bildung der Organe und der Willensbildung der Landesvereinigung sowie bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber aus den Reihen ihrer Bezirksvereinigung zur Landtagswahl mit. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitgliederversammlungen der Bezirksvereinigungen, soweit die jeweilige Satzung der Bezirksvereinigung nichts anderes vorschreibt.
- (4.3) Die Gründung einer Bezirksvereinigung bedarf eines Antrags von der Mehrheit der Mitglieder des er- weiterten Landesvorstandes und des Landesrates aus dem Gebiet der zu gründenden Bezirksvereinigung. Der schriftliche und von allen Antragstellern unter Angabe der Personalien unterschriebene Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland zu stellen.
- (4.4) Geschäftsführender Vorstand und Antragsteller bereiten dann gemeinsam die Gründungssatzung nach Maßgabe der zu beachtenden Satzungsbestimmungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland und der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER in einer Gründungskommission vor. Die Gründungssatzung darf dem Grundkonsens der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland nicht widersprechen. Die Landesvereinigung ist angehalten, eine Mustersatzung mit strukturellen Mindestanforderungen für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Gründungskommission müssen mindestens eine Person aus den Reihen des Gesamtvorstands der FREIE WÄHLER Saarland und mindestens eine Person aus den Reihen der Antragsteller angehören.
- (4.5) Die Gründung einer Bezirksvereinigung erfolgt auf einer vom geschäftsführenden Vorstand der Landesvereinigung einzuberufender Gründungsversammlung, gerichtet an alle Mitglieder mit Wohnsitz in der zu gründenden Bezirksvereinigung. Zur Begründung einer Bezirksvereinigung bedarf es der Zustimmung zur Gründungssatzung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4.6) Bei Beachtung aller formalen und inhaltlichen Vorgaben der Satzungen der Landesvereinigung und der Bundesvereinigung hat der Vorstand der Landesvereinigung die Gründung der Bezirksvereinigung anzuerkennen. Die Prüfung durch den Vorstand der Landesvereinigung hat nach der Gründungsversammlung binnen eines Monats nach Vorlage des Gründungsprotokolls und der beschlossenen Gründungssatzung beim Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer der Landesvereinigung zu erfolgen. Anerkennt der Landesvorstand die Gründung, hat er dies durch einen schriftlichen Akt gegenüber der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung und gegenüber dem bis dahin kommissarisch gewählten Vorstandsvorsitzenden der gegründeten Bezirksvereinigung anzuzeigen. Mit Anerkennung gilt die Bezirksvereinigung mit allen Organen als rückwirkend zum Datum der Gründungsversammlung als gegründet und der kommissarische Vorstand als gewähltes Organ der gegründeten Bezirksvereinigung.
- (4.7) Anerkennt der Landesvorstand die Gründung nicht oder nicht fristgerecht, kann jeder der Antragsteller das Schiedsgericht der Landesvereinigung zwecks Prüfung der rechtmäßigen Gründung einer Bezirksvereinigung anrufen. Die Anrufung hat schriftlich binnen eines Monats nach Ablauf der Prüfungspflicht oder seit Bekanntgabe der Nichtanerkennung zu erfolgen.
- (4.8) Die Mitglieder der Organe einer Bezirksvereinigung der Freien Wähler Saarland sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel der Bezirksvereinigung gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung der Bezirksvereinigung durch Erlass einer Entschädigungsregelung.
- (4.9) Die Freien Wähler Saarland streben die gezielte Förderung und Bündelung der politischen Interessen auf Kommunal-, Kreis-, Verbands- und Bezirksebene mit den Wählergemeinschaften des FW/FWG Freie Wähler Landesverband Saarland e.V. an.
- (4.10) Soweit bei Kommunalwahlen eine dieser Wählergemeinschaft zur Kommunalwahl antreten möchte, nimmt die Landesvereinigung Saarland und deren Untergliederungen in diesem Bereich nicht an der Kommunalwahl teil.
- (4.11) Aufgrund der derzeit geringen Mitgliederzahl wird bis auf weiteres keine Untergliederung der Landesvereinigung angestrebt.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland sind:
- die Landesmitgliederversammlung,
 - der Landesvorstand,
 - der Landesrat,
 - der Landesfinanzrat.
- (2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen/Arbeitsgemeinschaften/Ausschüssen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.

§ 7 Die Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
1. Beschlussfassung über die Satzung, das Programm und die Politik der Landesvereinigung,

2. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Landesrates und des Landesvorstands, die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landesschiedsgerichts, die Delegierten zum Länderrat der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und die Vertreterinnen und Vertreter für sonstige Gremien/Ausschüsse der Bundesvereinigung,
 3. Beschlussfassung über eine Beitrags- und Finanzordnung,
 4. Beschlussfassung über eine Erstattungsordnung,
 5. Beschlussfassung über den Haushalt und Festsetzung der finanziellen Grundausrüstung von gegründeten Bezirksvereinigungen,
 6. Entgegennahme des Tätigkeitsbericht des Landesvorstands,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Landesmitgliederversammlung,
 9. Beschlussfassung über weitere Ordnungen,
 10. Beschlussfassung vor einer anstehenden Wahl zum Landtag Saarland, ob bei der nächsten Wahl mit einer Landesliste oder in den Wahlkreisen jeweils mit einer Bezirksliste angetreten werden wird,
 11. Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste und deren Reihenfolge auf der Landesliste im Falle einer Beteiligung an der Landtagswahl mit einer Landesliste nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes,
 12. Beschlussfassung über die Aufstellung von sonstigen Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten.
- (2) Landesmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer wahlgesetzlichen Aufgaben. Das sind die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber
1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht von der Bundesvereinigung die Einreichung einer Bundeskandidatenliste beschlossen ist,
 2. auf einer Landesliste zum Deutschen Bundestag,
 3. auf der Landesliste zum Landtag Saarland, sofern nicht die Einreichung von Bezirkslisten beschlossen ist.
- Ist die Aufstellung von Kreislisten für die Wahl zum Landtag beschlossen, lädt der Landesvorstand alle Mitglieder der Landesvereinigung mit Wohnsitz in jeweils einem Bezirk zu einer Kreislistenwahl in der Landesmitgliederversammlung ein zum Zwecke der Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweilige Kreisliste und deren Reihenfolge auf der jeweiligen Kreisliste. Stimmberechtigt sind dann nur die bei der Landtagswahl wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises.
- Diese Wahlversammlungen werden vom Landesvorstand unter Beachtung der in den einschlägigen Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen und Bestimmungen sowie nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen dieser Satzung einberufen und durchgeführt.
- (3.1) Die Landesmitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit eine Wahlordnung beschließen. Bis zur Verabschiedung einer Wahlordnung gelten folgende Bestimmungen:
1. Die Bewerberinnen/Bewerber, die Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber und deren Nachfolgerinnen und Nachfolger für die Wahlkreise oder die Landesliste werden in Landesmitgliederversammlungen gem. §7 Abs. 3 dieser Satzung in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes gewählt.
Stimmberechtigt ist nur, wer Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland ist und im Zeitpunkt des Zusammentritts das Wahlrecht besitzt.
 2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Die Landesmitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb der vom Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Frist mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
Im Übrigen gilt § 7 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Weitere Landesmitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesrates oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder statt. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Ohne anderweitige Regelung in einer Geschäftsordnung oder den Wahlgesetzen lädt der Landesvorstand zu den Landesmitgliederversammlungen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Der Fristenlauf beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung per Post (Poststempel) an die zuletzt vom Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle bekannt gemachte Adresse.
Mit der Angabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit dem ausschließlichen Erhalt der Einladung auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Der Fristenlauf beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung per E-Mail.
- (6) Wenn der saarländische Landtag oder der Bundestag vor dem Ende einer Wahlperiode vorzeitig aufgelöst wird (Art. 67 u.69 SVerf; Art. 39 GG), kann die Landesmitgliederversammlung zur Aufstellung der Kandidatenliste mit einer Frist von mindestens sieben Tagen nach Maßgabe von § 7 Abs. 6 dieser Satzung einberufen werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit Ausnahme der Wahlversammlungen nach § 7 Abs. 3 und der Versammlung zum Zwecke der Auflösung. Die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen bestimmt sich nach den einschlägigen Wahlgesetzen, eine Auflösung der Landesvereinigung nach § 16 dieser Satzung.
- (8) Alle Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland im räumlichen Geltungsbereich der Landesvereinigung haben Rede- und Antragsrecht. Die Redezeit kann beschränkt werden.
- (9) Die Landesmitgliederversammlung ist öffentlich.
- (10) Auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern kann die Landesmitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nur mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag findet in der öffentlichen Sitzung statt.

§ 8 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und drei Beisitzer(innen).
Er darf nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgerinnen/Bürgern besetzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die drei Beisitzer(innen) sollen jeweils die saarländischen Landtags-Wahlkreise repräsentieren.
Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf derselben Landesmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (3) dem Geschäftsführenden Vorstand mit Stimmrecht gehören an:
 - Ein(e) in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte(r) Vorsitzende(r),
 - zwei in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende
 - eine(e) in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte(r) Schatzmeister(in),

- ein(e) in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte(r) Schriftführer(in),

(3.a) Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehören dem Geschäftsführenden Landesvorstand weiter- hin an:

- die/der Landes-Geschäftsführer(in)
- die/der Landes-Generalsekretär(in)
- die/der Landes-Justitiar(in)

Diese Personen werden aus den Reihen der Mitglieder vom stimmberechtigten Landesvorstand mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes bestimmt.

(3.2) Wegen der absoluten Vertrauensstellung können die beratenden Mitglieder auf Antrag des Geschäftsführenden Landesvorstands vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel vorzeitig abberufen werden.

- (4) Der Geschäftsführende Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Die Zuständigkeit für weitere Aufgaben ergibt sich aus Aufgabenzuweisungen in dieser Satzung.
- (5) Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle die /der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden. Die / der Landesvorsitzende darf nur gemeinsam mit einer / einem der stell vertretenden Vorsitzenden Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können bis zu einer Höhe von 500,00 Euro vom Landesvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Landesvorsitzenden sind gemeinsam die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Landesvorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sollten Mitgliederstatus haben. Externe Sachverständige haben Gästestatus. Die Gebietsverbände haben - nach Aufforderung durch den Vorstand – ein Vorschlagsrecht für geeignete Personen. Die Eignung orientiert sich am erforderlichen Sachverstand für die Lösung der gestellten Aufgaben.

Der Landesvorstand kann auch einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Eine solche Beauftragung erfolgt im Einzelfall.

- (6) Die/der Landesschatzmeister(in) ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Landesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten.

Die/der Landesschatzmeister(in) ist verpflichtet zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

Zwei von der Landesmitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer(innen) prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden auf jeweils ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Zum Zwecke der Transparenz und Kontrolldichte sollte ein Modus angestrebt werden, der von wechselnden Personen geprägt ist.

Vertretungsberechtigt für die/der Landesschatzmeister(in) sind gemeinsam die/der Landesvorsitzende und die/der Landesgeschäftsführer(in).

- (7) Von der/dem Landesschriftführer(in) sind Kurzprotokolle der einzelnen Versammlungen der Landesorgane zu fertigen und Beschlüsse, Wahlen und Wahlergebnisse zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll (Niederschrift) ist binnen zwei Wochen nach der protokollierten Versammlung zu erstellen und dem Vorsitzenden jener Versammlung zur Prüfung zu übersenden.

Erfolgt binnen weiterer zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg. Den Vertretungsfall bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

- (8) Für das Amt der/des Landesschriftführer(in) und für das Amt der Landesschatzmeisterin / des Landesschatzmeisters können sich nur Personen mit entsprechender Ausbildung und/oder fachlicher Eignung und/oder einschlägiger praktischer Erfahrung bewerben. Dies muss vor der Wahl der Landesmitgliederversammlung nachgewiesen werden.

- (9) Die/der Landes-Justitiar(in) berät den Landesvorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten der Landesvereinigung und seinen Gliederungen. Bei einer rechtlichen Vertretung gelten im Innenverhältnis die Bestimmungen des Auftragsrechts gem. §§ 664 bis 670 BGB und im Außenverhältnis die Vertretungs- und Vollmachtvorschriften nach §§ 164 ff. BGB.

Bei einer zeit- und arbeitsintensiven Rechtsberatung, Gestaltung oder Vertretung, die über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, erhält die/der Landes-Justitiar(in) neben ihren/seinen Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine mit dem Landesvorstand zu vereinbarenden Vergütung in Anlehnung an das RVG. Weiteres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Für das Amt der Landes-Justitiarin / des Landesjustitiars können sich nur Personen mit juristischer Ausbildung und fachlicher Eignung bewerben. Ausbildung und Eignung muss vor der Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstand nachgewiesen werden.

- (10) Die/der Landes-Generalsekretär(in) unterstützt die/den Vorsitzende(n) und arbeitet eng mit dem Landesvorstand zusammen. Ihr/ihm obliegt u.a. die Planung und Koordination von Kampagnen, die mediale Darstellung und die Herausgabe von Publikationen.

Auf eine gute Ausstattung für eine erfolgreiche Pressearbeit sollte hingewirkt werden. Die Anschaffung von Materialien/Hardware/Software kann auf die Landesgeschäftsstelle begrenzt werden.

- (11) Der Landesvorstand in seiner Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten der politischen Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland, soweit nicht der Geschäftsführende Vorstand, der Landesrat oder die Landesmitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist.

Er bereitet die politische Entscheidungsfindung der Landesvereinigung vor, koordiniert die Arbeit der Organe der FREIE WÄHLER Saarland und leitet die Landesvereinigung. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Landesrates gebunden.

- (11.1) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung geben, die der Zustimmung durch die Landesmitgliederversammlung bedarf.

- (11.2) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.

- (11.3) Die Bestellung einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend § 27 BGB und nach Maßgabe des Parteiengesetzes jederzeit widerruflich und hat durch Einberufung einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu erfolgen.

§ 9 Der Landesrat

- (1) Der Landesrat ist das oberste Beschluss fassende Organ der Landesvereinigung zwischen den Landesmitgliederversammlungen.

Er berät den Landesvorstand, beschließt über Anträge und koordiniert die Planungen der nächst unteren Gliederungsebene. Mit diesem Gremium soll dem Satzungszweck einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern an der kommunalen Basis Rechnung getragen werden.

Landesratssitzungen sind mitgliederöffentlich. Jedes Mitglied des Landesrats hat Antrags- und Rede-recht. Alle Trägerinnen und Träger von Mandaten und / oder sonstigen Funktionen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Saarland sind ihm – auf vorherige Anforderung - berichtspflichtig.

- (2) Dem Landesrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - bis zu drei Personen mit Mitgliederstatus je Wahlkreis nach dem Landeswahlgesetz Saarland; sie werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
 - die Mitglieder des Landesvorstands.
- (3) Dem Landesrat gehören als beratende Mitglieder mit Antragsrecht an:
 - alle amtierenden kommunalen Bürgermeister mit Mitgliederstatus,
 - die Mitglieder einer bestehenden saarländischen Landtagsfraktion und/oder Landesregierung mit einer Mitgliedschaft bei den FREIEN WÄHLER Saarland,
 - die saarländischen Mitglieder des Bundesvorstands und die einer bestehenden Bundestags- und Europafraktion FREIE WÄHLER,
 - der Vorstand von gegründeten Bezirksvereinigungen.
- (4) Der Landesrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsführung des Landesrates nimmt der geschäftsführende Landesvorstand wahr; Delegation auf die/den Landesgeschäftsführer(in) ist möglich.
- (5) Der Landesrat tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Landesvorstandes.

§ 10 Landesgeschäftsführer(in)

- (1) Die/der Landesgeschäftsführer(in) wirkt verantwortlich daran mit, die Struktur der Landesvereinigung fortlaufend weiterzuentwickeln. Sie/er leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle.
- (2) Die/der Landesgeschäftsführer(in) handelt im Namen und Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB.

Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung und der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, erhält die/der Landesgeschäftsführer(in) neben ihren/seinen Aufwendungen (gemäß Erstattungsordnung) zusätzlich eine pauschale, monatlich zu bezahlende Aufwandsentschädigung, die mit dem Landesvorstand vereinbart wird. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Bis zur Bestimmung einer Landesgeschäftsführer(in) werden die Geschäfte durch ein Mitglied des gewählten geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen. Diese Person leitet auch die Geschäftsstelle; sie kann auch aus den Reihen der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt werden und handelt dann in Personalunion.

§ 11 Landesfinanzrat/Landesfinanzen

- (1) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Landesschatzmeister(in),
 - den gewählten Schatzmeister(innen) von gegründeten Bezirksvereinigungen.
- (2) Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der Landesschatzmeisterin / des Landesschatzmeisters oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (3) Der Landesfinanzrat ist zuständig für alle Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen der Landesvereinigung und den Bezirksvereinigungen berühren. Er erstellt, wenn notwendig, hierfür eine Finanzordnung für die Bezirksvereinigungen, die durch die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung in Kraft gesetzt wird.
- (4) Der Landesfinanzrat kann auf Antrag des Landesvorstandes vorläufig den Haushalt der Landesvereinigung in Kraft setzen.
- (5) Grundsätzlich gelten die Beitrags-/Finanz- und die Erstattungsverordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Landesvereinigung kann eine eigene Beitrags-/Finanz- und Erstattungsverordnung für den Landesfinanzrat erlassen. Diese ist durch den Landesfinanzrat vorzubereiten und wird bei der Mitgliederversammlung der Landesvereinigung verabschiedet. Als Grundlage dienen die Beitrags-/Finanz- und Erstattungsverordnung der Bundesvereinigung.

§ 12 Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Landesvorstandes, des Landesrates und der Landtagsfraktion werden bei Bedarf Landesarbeitsgemeinschaften eingerichtet.
- (2) Näheres regelt ein Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften von FREIE WÄHLER Saarland (LAG-Statut).

§ 13 Landesschiedsgericht

- (1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die/der Vorsitzende, die zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden von der Landesmitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Landesvereinigung oder einer Gebietsvereinigung sein, in einem Dienstverhältnis zu der Vereinigung oder einer Gebietsvereinigung stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (4) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Landesschiedsordnung der FREIEN WÄHLER, die von der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird bzw. geändert werden kann.
- (5) Bis zur Verabschiedung der Landesschiedsordnung bestimmen sich Aufgaben und Verfahren vor dem Landesschiedsgericht nach folgenden Bestimmungen:
 - (5.1) Aufgabe des Landesschiedsgerichts ist es,

- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen und Organen der Gliederungen der Vereinigung zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Interessen der FREIEN WÄHLER berührt werden;
- Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Organe der Vereinigung und seiner Gliederungen oder gegen einzelne Mitglieder in ihrem räumlichen Geltungsbereich auszusprechen.

(5.2) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte, soweit vorhanden;
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder aus den Reihen der FREIEN WÄHLER Saarland sowie Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesvereinigung und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Untergliederungen;
3. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung;
4. die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs der Landesvereinigung oder eines Kreisverbandes;
5. die Anfechtung von Wahlen zu den Organen der Landesvereinigung oder einer Untergliederung;
6. die Anfechtung der Aufstellung von Listen durch Landesmitgliederversammlungen und Kreismitgliederversammlungen insbesondere zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften;
7. Streitigkeiten zwischen Organen der Landesvereinigung, zwischen Organen der Untergliederungen der Vereinigungen und zwischen Organen der Landesvereinigung und Gliederungen der Landesvereinigung;
8. Streitigkeiten im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren;
9. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gründung von Gliederungen (z. B. Bezirksvereinigungen);
10. außerdem in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes noch eine Zuständigkeit eines Kreisschiedsgerichts gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesschiedsgericht der FREIEN WÄHLER ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, das Programm oder gegen Grundsätze der FREIEN WÄHLER verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der FREIEN WÄHLER in einem Ausmaß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 - Verwarnung;
 - Enthebung von einem Amt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
 - das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der FREIEN WÄHLER verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- (4) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Landesvereinigung, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Organe nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der FREIEN WÄHLER handeln, können verhängt werden:

- ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen;
- die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann die Schiedskommission auf Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen;
- die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung.

§ 15 Berichtspflicht

Die Mandats- und Funktionsträger/innen auf Landes-/Bundes-/Europaebene sowie die Delegierten der Landesvereinigung in Gremien der Bundesvereinigung müssen auf Antrag bei den Landesmitgliederversammlungen über ihre Amts- und Mandatsführung berichten.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die vorliegende Satzung keine Regelungen trifft gelten ergänzend die Satzung, Schiedsordnung, Beitragsordnung und sonstigen Ordnungen der Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung oder aber spätestens zwei Wochen vor der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zugeschickt werden.
- (3) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der FREIEN WÄHLER Saarland. Fasst in einem solchen Fall die Landesmitgliederversammlung keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen des Landesverbandes an eine gemeinnützige kommunalpolitische Organisation über. Soweit die vorliegende Satzung keine Regelungen trifft gelten ergänzend die Satzung, Schiedsordnung, Beitragsordnung und sonstigen Ordnungen der Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Die FREIEN WÄHLER Saarland haften nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 26.08.2011 in Saarbrücken in Kraft.
- (2) Die erste geänderte Fassung wurde von der Landesmitgliederversammlung am 20.06.2013 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.
- (3) In der vorstehenden zweiten geänderten Fassung wurde sie von der Landesmitgliederversammlung in Sulzbach am 06.12.2016 beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.